

§14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften oder erteilten Auflagen der zuständigen Staatsorgane Gifte herstellt, gewinnt, verarbeitet, lagert, verwendet, in Besitz hat, sich oder einem anderen beschafft, als Berechtigter an Unberechtigte weitergibt, transportiert, beiseite schafft oder beseitigt, kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion, der Arbeitshygieneinspektion oder der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Beauftragten der Staatlichen Hygieneinspektion und die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zur Höhe von 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§15

Übergangsbestimmungen

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Erlaubnisse behalten für die in ihnen festgelegte Frist Gültigkeit. Unbefristete Erlaubnisse zum Verkehr mit Giften verlieren ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

(2) Für den Verkehr mit Giften der Abteilung 1 verlieren Prüfungszeugnisse über den Nachweis der fachlichen Befähigung für Giftbeauftragte zwei Jahre und für den Verkehr mit Giften der Abteilung 2 vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

(3) Die Kennzeichnung der Gifte ist planmäßig innerhalb von zwei Jahren mit den Festlegungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

§16

Ausnahmen

(1) Der Minister für Gesundheitswesen kann für den Verkehr mit Säuren und Laugen von diesem Gesetz abweichende Festlegungen treffen.

(2) Befristete und inhaltlich begrenzte Ausnahmen von den Festlegungen dieses Gesetzes können vom Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane auf begründeten Antrag hin genehmigt werden.

Schlußbestimmungen

§17

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Gesetz vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (GBl. Nr. 105 S. 977; Ber. GBl. 1951 Nr. 57 S. 420),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. Nr. 141 S. 1108),
- Bekanntmachung vom 28. Juni 1952 über das Verzeichnis der Gifte (GBl. Nr. 89 S. 548),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1953 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Ablegen der Prüfung im Umgang mit Giften — (GBl. Nr. 124 S. 1169),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1957 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. I Nr. 81 S. 678),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1958 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — Erteilung der Erlaubnis — (GBl. I Nr. 25 S. 335),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 21. März 1964 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. II Nr. 31 S. 243),
- Achte Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1975 zum Giftgesetz — Transport von Giften — (GBl. I Nr. 30 S. 568),
- Ziff. 4 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten April neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenten April neunzehnhundertsiebenundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker